

## Fonds und Versicherungen in Liechtenstein

Jürgen WAGNER, Rechtsanwalt, Konstanz/Zürich/Vaduz<sup>1</sup>

In den ersten Jahren, also in der Zeit von 1996 bis 1998, hat sich das Fondsvolumen nur zögerlich entwickelt. Das Gesetz war neu, und die grossen Fondsplätze wie Luxemburg oder Irland haben als Marktführer den „neuen“ Platz nicht wirklich wahrgenommen. Der Boom in der Entwicklung des liechtensteinischen Fondsgeschäfts setzte 1999 ein, und die Dynamik wirkt bis heute fort.<sup>2</sup> Die Fondsstatistik 2006 des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes weist genau 300 Fonds mit einem Gesamtvolumen von knapp 21,192 Mrd. CHF aus. Unter den genannten 300 Fonds stellen die Aktienfonds mit 105 die grösste Gruppe, gefolgt von gemischten Fonds mit 58.

### Übersicht 1: Aktuelle Fonds<sup>3</sup>

Aktienfonds (105)	7.434.755.471	33,65 %
Convertible funds (7)	335.927.943	1,52 %
Dachfonds (27)	515.422.829	2,33 %
Geldmarktfonds (4)	766.558.866	3,47 %
Gemischte Fonds (58)	2.033.808.538	9,21 %
Obligationenfonds (25)	2.061.570.444	9,33 %
Segment Aktien (5)	1.899.260.035	8,60 %
Segment Geldmarkt (3)	2.594.980.171	11,75 %
Segment Obligationen (5)	2.771.787.826	12,55 %
Sonstige AG mvK <sup>4</sup> (7)	448.509.097	2,03 %

---

<sup>1</sup> Rechtsanwalt Jürgen WAGNER ist Wirtschaftsanwalt in Konstanz, ausserdem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich sowie in Vaduz tätig. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum schweizerischen und liechtensteinischen Gesellschafts- und Bankrecht sowie Dozent für Gesellschafts- und Steuerrecht an der Hochschule Liechtenstein.

<sup>2</sup> NZZ vom 25.4.2005 („Option oder Alternative – Anlagefonds als Säule des Finanzplatzes Liechtenstein“); s. Übersichten 3 und 4.

<sup>3</sup> [www.lafv.li/d/statistik.asp](http://www.lafv.li/d/statistik.asp). Die NZZ vom 7.4.2006 („Innovative Fonds für „qualifizierte“ Anleger“) spricht von insgesamt 167 liechtensteinischen und 241 ausländischen, zusammen also von 408 Fonds – wobei vermutlich entgegen der Differenzierung in Art. 3 IUG Fonds und Fondsgesellschaften zusammengezählt wurden.

## Fonds und Versicherungen in Liechtenstein

---

Sonstige Fonds (54) 1.229.618.241 5,57 %

Im Jahr 2004 erfolgte ein Anstieg um 30% des verwalteten Fondsvermögens. Die Anzahl der erteilten Konzessionen für inländische Investmentunternehmen stieg im Jahr 2004 um 31,8%. Wurden im Jahr 2000 insgesamt 17 Konzessionen erteilt, so stieg diese Zahl im Jahr 2001 auf 28. Im Jahr 2002 wurden 19, 2003 21 und 2004 schliesslich 39 Konzessionen erteilt. Bis Ende August 2005 kamen weitere 24 hinzu, so dass nun 255 Investmentunternehmen von der FMA beaufsichtigt werden.<sup>5</sup>

### Übersicht 2: Fondsstatistik<sup>6</sup>

Jahr	Nettofonds-Vermögen (Mrd. CHF)
2006	22,192
2005	20,501
2004	15,516
2003	11,869
2002	5,954
2001	5,212
2000	2,816
1999	2,197
1998	1,276
1997	0,696
1996	0,435

Der Liechtensteinische Anlagefondsverband (LAFV) wurde im September 2000 gegründet. *MATTHIAS VOIGT*, Präsident des Liechtensteinischen Fondsverbandes, in der NZZ:<sup>7</sup> „Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die einzelnen europäischen

---

<sup>4</sup> Mit veränderlichem Kapital.

<sup>5</sup> Voranschlag für die FMA für 2006, übersandt an den Landtag am 31.10.2005, Nr. 83/2005, 6.

<sup>6</sup> Quelle: Liechtensteinischer Bankenverband; [www.bankenverband.li](http://www.bankenverband.li). Protokoll Landtagssitzung zur Revision des IUG vom 16.12.2004, S. 2248 ff.

<sup>7</sup> NZZ vom 7.4.2006 („Innovative Fonds für „qualifizierte“ Anleger“).

Fondsmärkte – jeder für sich – mehr zu bieten haben als eine Entweder-oder-Entscheidungssituation. Das trifft auch auf den Fondsplatz Liechtenstein zu. Die zehn Jahre im EWR haben dem liechtensteinischen Fondsplatz eine Entwicklung ermöglicht, wie sie Mitte der neunziger Jahre kaum vorausszusehen war. Heute ist der Fondsplatz ein nicht mehr wegzudenkendes Standbein des Finanzplatzes Liechtenstein, der mit seinen anlegerfreundlichen Vorschriften dazu beiträgt, dass Anleger und Fondsanbieter gleichermaßen die Chancen in den Vordergrund stellen, ohne jedoch die Risiken ausser Acht zu lassen.“

### 1. Aktivitäten der Regierung

Die Regierung versucht nun, den Fondsplatz Liechtenstein durch *Steuersenkungen* noch attraktiver zu machen. Am 28.3.2006 brachte sie ein Gesetz zur Abänderung des Steuergesetzes in den Landtag ein, das am 20.4. in erster Lesung behandelt und am 17./18.5.2006 in 2. Lesung verabschiedet wurde.<sup>8</sup> Fondsleitungen in Form des Anlagefonds einerseits und Investmentunternehmen in Form der Anlagegesellschaften andererseits, werden nach bisherigem Recht unterschiedlich besteuert: Die Fondsleitung unterliegt hinsichtlich ihres Kapitals (Eigenmittel) und Ertrags der ordentlichen Kapital- und Ertragsbesteuerung sowie bei Ausschüttungen auf Aktien der Couponsteuer. Das von der Fondsleitung verwaltete Vermögen – der Anlagefonds – unterliegt der Kapitalsteuer von 1 Promille bzw. für das 2 Millionen CHF übersteigende Vermögen der Kapitalsteuer von 0,4 Promille. Bei der Anlagegesellschaft wird das Kapital als Ganzes (Eigenmittel und verwaltetes Vermögen) mit 1 Promille bzw. für das 2 Millionen CHF übersteigende Vermögen mit 0,4 Promille besteuert. Es findet keine Besteuerung des Ertrages statt; von der Couponsteuer ist die Anlagegesellschaft befreit.

In der erwähnten Regierungsvorlage werden folgende Änderungen bezüglich der Besteuerung von Investmentunternehmen vorgeschlagen: Die Kapitalsteuer in der Höhe von 1 bzw. 0,4 Promille soll aufgehoben werden. Zudem sei die unterschiedliche Behandlung von Fondsleitungen und Anlagegesellschaften sachlich nicht ge-

---

<sup>8</sup> Bericht und Antrag 29/2006 vom 28.3.2006, Stellungnahme vom 2.5.2006, Nr. 39/2006. Volksblatt vom 18.5.2006.

rechtfertigt. Deshalb soll eine Gleichstellung in der Weise erfolgen, dass die Anlagegesellschaft mit ihren Eigenmitteln und ihrem Ertrag der ordentlichen Kapital- und Ertragsbesteuerung unterstellt wird und Ausschüttungen auf „Gründeraktien“ mit der Couponsteuer belastet werden. Mindereinnahmen bei der Besonderen Gesellschaftssteuer sollen mit Mehreinnahmen bei der Kapital- und Ertragssteuer sowie der Couponsteuer wenigstens teilweise kompensiert werden.<sup>9</sup>

Die Änderung des Steuergesetzes in den betroffenen Artt. 73 f., 84 Abs. 5, 85 Abs. 2 und 86 Abs. 2 SteG soll wie geplant am 1.7.2006 in Kraft treten.

## 2. Versicherungen

Versicherungen in Liechtenstein verwalten derzeit gut 9,4 Mrd. CHF und sind damit – hinter Banken und Investmentunternehmen – ein bedeutender Akteur auf dem Finanzplatz geworden. Im Jahr 2005 nahm das dort verwaltete Vermögen um 84,3% zu.<sup>10</sup> Die in Liechtenstein tätigen Versicherungen sind im *Liechtensteinischen Versicherungsverband* zusammengeschlossen.<sup>11</sup> Per Ende März 2006 waren insgesamt 31 Versicherungen in der Liste der Versicherungsgesellschaften eingetragen. MARIO GASSNER, Bereichsleiter Versicherungen bei der FMA, charakterisierte die Vorzüge des Versicherungsstandortes Liechtenstein wie folgt: „Ausserdem ist Liechtenstein der einzige Standort in Europa, von wo aus ein Unternehmen nicht nur den EWR-Markt bearbeiten kann, sondern auch den Schweizer Versicherungsmarkt, der zwar interessant ist, aber gegen aussen sonst ‘abgeschottet’.“<sup>12</sup>

### a) *Versicherungsaufsicht*

Die Versicherungsaufsicht wurde bis zur Aufnahme der Tätigkeit der FMA durch den Fachbereich Versicherungsaufsicht beim Amt für Volkswirtschaft durchgeführt. Ge-

---

<sup>9</sup> Bericht und Antrag Nr. 29/2006 vom 28.3.2006, S. 2, 16 f.

<sup>10</sup> Geschäftsbericht, S. XI; s. hierzu auch oben Übersicht 1, Seite 5.

<sup>11</sup> Liechtensteinischer Versicherungsverband e.V., [www.versicherungsverband.li](http://www.versicherungsverband.li).

<sup>12</sup> Volksblatt vom 29.12.2005.

setzliche Grundlage ist das *Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)* und die dazugehörige Verordnung.<sup>13</sup>

Art. 12 VersAG statuiert die Bewilligungspflicht von Versicherungsunternehmen. Diese bedürfen zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit für jeden einzelnen Versicherungszweig, den sie betreiben wollen, einer Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Unternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben wollen, benötigen ebenfalls eine aufsichtsbehördliche Bewilligung, wobei der Umfang der Aufsicht gegenüber der Direktversicherung eingeschränkt ist (Art. 2 VersAV). Eigenversicherungen (Captives), die als konzerneigene Versicherung eines Grossunternehmens oder eines Verbandes tätig sind, können von der Aufsicht teilweise freigestellt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 2 VersAG erfüllt sind, d.h. wenn im Einzelfall kein Aufsichtsbedarf gegeben ist und die Interessen der Versicherten durch die Befreiung von der Aufsicht nicht gefährdet werden.

Versicherungsunternehmen müssen die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) aufweisen. Diese Gesellschaftsformen sind im PGR umschrieben (die Aktiengesellschaft in Art. 261 ff. PGR, die Genossenschaft in Art. 428 ff. PGR). Beide Gesellschaftsformen sind im Öffentlichkeitsregister (Art. 944 ff. PGR)<sup>14</sup> einzutragen. Die Firmenbezeichnung ist frei wählbar, muss aber vom Öffentlichkeitsregister angenommen werden.

Weiterhin müssen eingereicht werden: Ein Tätigkeitsplan mit entsprechenden Angaben über die geplanten Versicherungszweige und die Risiken, die das Unternehmen zu zeichnen beabsichtigt; ausserdem Angaben zur Solvenz sowie zur Zusammensetzung des Mindestgarantiefonds, ein Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität der Geschäftsleitung zur Führung eines Versicherungsunternehmens sowie Angaben über Identität und Beteiligungshöhe von Aktionären

---

<sup>13</sup> Gesetz vom 6.12.1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBl. 1996 Nr. 23, ergänzt durch Verordnung vom 17.12.1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV), LGBl. 1997 Nr. 41.

<sup>14</sup> Art. 13 Abs. 1 VersAG. Zum PGR und dem Öffentlichkeitsregister aktuell WAGNER JÜRGEN/SCHWÄRZLER HELMUT, S. 2 ff.

und Genossenschaf tern, die am Versicherungsunternehmen eine qualifizierte Beteiligung (10% des Kapitals oder der Stimmrechte) halten. Diese müssen Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftsführung bieten. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung müssen ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, Art. 23 Abs. 1 VersAG. Die Hauptverwaltung des Versicherungsunternehmens einschliesslich des Rechnungswesens muss im Fürstentum Liechtenstein verbleiben, Art. 13 Abs. 1 lit. j VersAG, wobei es möglich ist, Geschäftsfunktionen wie Vertrieb, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung oder Vermögensverwaltung an andere Unternehmen in Liechtenstein oder im Ausland auszugliedern. Solche Funktionsausgliederungsverträge oder -absprachen sind der Aufsichtsbehörde ebenfalls einzureichen.

Die Mindestkapitalausstattung von Versicherungsunternehmen bestimmt sich nach Art. 14 VersAG und wird von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall festgesetzt. Für Lebensversicherungsunternehmen verlangt die Aufsichtsbehörde ein voll einbezahltes Mindestkapital von 5 Mio. CHF. Für Rückversicherungsunternehmen beträgt das einzubezahlende Mindestkapital 5 bis 10 Mio. CHF. In der Schadenversicherung wird das Mindestkapital mit 0,5 Mio. bis 1,0 Mio. CHF pro Versicherungszweig veranschlagt, wobei die Höhe des Mindestgarantiefonds für die Kapitalisierung vorgeschrieben ist, Art. 17 Abs. 2 VersAV. Eine Rückversicherungs-Captive muss über ein voll einbezahltes Mindestkapital von 1 Mio. CHF verfügen. Versicherungsunternehmen haben bei der Geschäftsaufnahme in der Regel einen Organisationsfonds in der Höhe von 20 bis 50% des erforderlichen Mindestkapitals zu bestellen, Art. 18 Abs. 1 VersAV. Bei Captives bestimmt sich die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall.

### *b) Aktivitäten der Regierung*

Am 14.3.2006 brachte die Regierung den Bericht und Antrag Nr. 22/2006 betreffend die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Anerkennung schweizerischer Konkursverfahren über Versicherungsunternehmen) in den Landtag ein, das im Landtag in 1. Lesung am 19.-20.4.2006 behandelt wurde. Es befand sich bis zum 24.5.2005 in der Vernehmlassung.